

# Die Richtlinien der Washingtoner Konferenz im Umgang mit Raubkunst

Autor(en): **Raschèr, Andrea**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **NIKE-Bulletin**

Band (Jahr): **14 (1999)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-726741>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Richtlinien der Washingtoner Konferenz im Umgang mit Raubkunst

Aus unserer Sicht war die Washingtoner Konferenz, die am 30. November eröffnet wurde und bis zum 3. Dezember 1998 dauerte, ein voller Erfolg. Die Schweizer Delegation konnte eine konstruktive Rolle spielen, die auch von den anderen Teilnehmenden begrüsst wurde. Des weiteren hat sich gezeigt, dass unser Land dank seiner Projekte (Untersuchung der bundeseigenen Bestände und Studie von Thomas Buomberger) und der bereits getroffenen Massnahmen (Einrichtung der Anlaufstelle Raubkunst) auf dem Gebiet der Raubkunst den anderen Staaten einiges voraus ist.

Die konkretesten Resultate wurden an der Konferenz im Bereich der Raubkunst erzielt, dem Thema, welches die ersten beiden Verhandlungstage dominierte. Die Diskussionen entfalteten sich anhand bereits bekannter Beispiele. Am dritten Tag einigten sich die Teilnehmenden auf Richtlinien im Umgang mit Raubkunst. Es war ein Kompromissvorschlag der Schweizer Delegation, der die Verhandlungen über die elf Richtlinien in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden zum Durchbruch führte (deutsche Übersetzung siehe unten). Unser Kompromiss zielte darauf ab, diese Richtlinien mit den verschiedenen Rechtssystemen kompatibel zu gestalten, namentlich dem anglo-amerikanischen und dem kontinentaleuropäischen. Die elf Richtlinien sind zwar als *soft law* rechtlich nicht unmittelbar verbindlich, wurden aber von der Konferenz und damit der Gemeinschaft der betroffenen Staaten angenommen. In diesem Sinn sind sie ein wichtiger Schritt und bringen eine neue Dynamik in die Behandlung der komplexen Fragen und Probleme um die Raubkunst. Durch die Richtlinien werden neue Realitäten geschaffen und eine Orientierung für die Staatenpraxis eröffnet.

Das Aufspüren und die Rückgabe von Raubkunst stehen nun im Zentrum einer koordinierten, internationalen An-

strengung, die zwar freiwillig ist, aber von einer starken moralischen Verpflichtung gegenüber den Opfern des Holocaust getrieben wird. Es kann nicht angehen, Ansprüche von Opfern des nationalsozialistischen Unrechtsregimes mit dem Verweis auf Gesetzesregeln, die für Handelsgeschäfte im Rahmen eines Rechtsstaates erlassen wurden, einfach von der Hand zu weisen. Es ist eine moralische Pflicht, die an Leib und Gut geschädigten Opfer als solche anzuerkennen, was auch heisst, einen Anspruch auf Wiedergutmachung zuzulassen.

Die Richtlinien werden künftig bei der Rückgabe von Raubkunst wegleitend sein. Sie sollen dazu beitragen, dass Eigentumsfragen im Zusammenhang mit Raubkunst nicht mehr ausschliesslich über langdauernde und teure Prozesse entschieden werden, in denen meist nur eine Partei «gewinnen» kann. Vielmehr sollten die Parteien nach alternativen Lösungen suchen, die vom Bewusstsein getragen werden, dass es allgemeingültige Lösungen nicht geben kann. Es gilt, gerechte und faire Lösungen zu finden, welche die verschiedenen Interessen berücksichtigen. Jeder Fall liegt anders und muss einzeln betrachtet werden. Daher sollte aus einer Palette von Möglichkeiten diejenige ausgewählt werden, auf die sich beide Parteien einigen können. Dies kann auch über die Mediation einer unabhängigen Instanz oder über ein Schiedsgericht geschehen.

*Andrea F. G. Raschèr  
Dr. iur., Leiter Dienst Kulturgütertransfer und Anlaufstelle Raubkunst,  
Bundesamt für Kultur, Mitglied der  
Schweizer Delegation an der  
Washingtoner Konferenz (Kunstbereich),  
Hallwylstrasse 15, 3003 Bern*

## Résumé

La Conférence de Washington qui a eu lieu du 30 novembre au 3 décembre 1998 a été, à notre avis, un succès total. La délégation suisse a été en mesure de jouer un rôle constructif qui a été apprécié par les autres participants. En outre, cette conférence a démontré que la Suisse a quelques longueurs d'avance sur d'autres pays dans le domaine des biens culturels spoliés grâce à des projets (examen des objets appartenant à la Confédération et étude de Thomas Buomberger) et aux mesures déjà prises (création d'un Bureau de l'art spolié). Lors de cette conférence, les résultats les plus concrets ont été atteints dans le domaine des biens spoliés, un thème qui a dominé les deux premiers jours de la rencontre. Les discussions se sont développées sur la base d'exemples déjà connus. Le troisième jour, les participants ont pu se mettre d'accord sur des directives concernant la manière d'aborder le problème des biens spoliés. C'est une proposition de compromis de la délégation suisse qui a permis de faire aboutir les négociations et a conduit à l'adoption de onze directives concernant les oeuvres d'art confisquées par les nazis. Le compromis suisse avait pour objectif de formuler ces di-

rectives de manière à ce qu'elles soient compatibles avec les différents systèmes juridiques, le système anglo-américain et le système de l'Europe continentale. Les onze directives que l'on peut qualifier de soft law n'ont pas force obligatoire mais ont été acceptées par la Conférence et donc par la communauté des Etats concernés. Un pas important a été fait, ces directives donnent un nouvel élan au traitement des questions et problèmes complexes liés aux biens spoliés.

## **Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden**

Verabschiedet im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington DC, 3. Dezember 1998

Im Bestreben, eine Einigung über nicht bindende Richtlinien herbeizuführen, die zur Lösung offener Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den durch die Nazis konfiszierten Kunstwerken beitragen sollen, anerkennt die Konferenz die Tatsache, dass die Teilnehmerstaaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und dass die Länder im Rahmen ihrer eigenen Gesetzgebung handeln.

I. Kunstwerke, die von den Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, sollten identifiziert werden.

II. Relevante Unterlagen und Archive sollten der Forschung zugänglich gemacht werden gemäss den Richtlinien des International Council on Archives.

III. Es sollten Mittel und Personal zur Verfügung gestellt werden, um die Identifizierung aller Kunstwerke, die von den Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, zu erleichtern.

IV. Bei den Beweisanforderungen betreffend eines durch die Nazis beschlagnahmten und in der Folge nicht zurückerstatteten Kunstwerks sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Provenienz unvermeidlich sind.

V. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Kunstwerke, die als durch die Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet identifiziert wurden, zu veröffentlichen, um so die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen.

VI. Es sollten Anstrengungen zur Einrichtung einer zentralen Registratur aller diesbezüglich relevanten Informationen gemacht werden.

VII. Die Vorkriegseigentümer und ihre Erben sollten ermutigt werden, ihre Ansprüche auf Kunstwerke, die durch die Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht restituiert wurden, anzumelden.

VIII. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht restituiert wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden konnten, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.

IX. Wenn bei Kunstwerken, die nachweislich von den Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht restituiert wurden, die Vorkriegseigentümer oder deren Erben nicht ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.

X. Kommissionen oder andere Gremien, welche die Identifizierung der durch die Nazis beschlagnahmten Kunstwerke vornehmen und strittige Eigentumsfragen behandeln, sollten eine ausgeglichene Zusammensetzung haben.

XI. Die Staaten werden dazu aufgerufen, staatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung alternativer Lösungsmechanismen bei strittigen Eigentumsfragen.

(Original Englisch. Übersetzung durch den Autor)